



## LRMB - Landesrecht Ministerialblatt

---

### Stammnorm

Ausfertigungsdatum: 09.02.1982

# **Verbot von Vereinen Volkssozialistische Bewegung Deutschlands/ Partei der Arbeit einschließlich der Jungen Front - Bek. d. Innenministers v. 9.2.1982 - IV A 3 – 222**

---

### **Verbot von Vereinen**

#### **Volkssozialistische Bewegung Deutschlands/ Partei der Arbeit einschließlich der Jungen Front -**

Bek. d. Innenministers v. 9.2.1982 - IV A 3 – 222

<![if !supportLineBreakNewLine]>

<![endif]>

Gemäß § 3 Abs. 4 Satz 2 des Vereinsgesetzes vom 5. August 1964 (BGBl. I S. 593), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469), wird nachstehend der verfügende Teil des vom Bundesminister des Innern am 14. Januar 1982 erlassenen Vereinsverbots bekannt gemacht:

Verfügung:

1.

Die „Volkssozialistische Bewegung Deutschlands/Partei der Arbeit“ einschließlich der „Jungen Front“ richtet sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung.

2.

Die „Volkssozialistische Bewegung Deutschlands/Partei der Arbeit“ einschließlich der „Jungen Front“ ist verboten. Sie wird aufgelöst.

3.

Das Vermögen der „Volkssozialistischen Bewegung Deutschlands/Partei der Arbeit“ einschließlich der „Jungen Front“ wird beschlagnahmt und eingezogen.

4.

Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung wird angeordnet; dies gilt nicht für die Einziehung des Vermögens.

5.

Es ist verboten, Ersatzorganisationen für die „Volkssozialistische Bewegung Deutschlands/Partei der Arbeit“ einschließlich der „Jungen Front“ zu bilden oder bestehende Organisationen als Ersatzorganisationen fortzuführen.

<![if !supportLineBreakNewLine]>  
<![endif]>

**MBI.NRW. 1982 S. 389**